

Inserate werden
mit 2 Sgr. die
Zeile, oder deren
Raum, berechnet.

Kreis-Blatt

№ 17.

Bei Privat-Anzeigen
wird bei gleichzeitiger
Aufnahme der In-
serate in das Stolper
Kreisblatt
für beide Blätter
nur 3 Sgr. pro,
Zeile berechnet.

des Bütower Kreises.

Mittwoch, den 21. April 1850.

Nach einer Verfügung der Königl. Regierung vom 20. v. M. sind von dem hiesigen Amtsbezirk zur Unterstützung des Landarmenhauses und der Taubstummenschule sowie der Irren- und Sichen-Anstalt zu Mügenwalde für das Jahr 1850 überhaupt 237 rthlr. 22 Sgr. 1 pf. aufzubringen, welche, wie früher, in der Art vertheilt sind, daß dazu

Ndl. Bütow . . .	3 rthlr.	28 Sgr.	1 pf.	Meddersin . . .	6 rthlr.	24 Sgr.	5 pf.
Ndl. Bussicken . . .	2 =	6 =	3 =	Morgenstern . . .	8 =	16 =	10 =
Ndl. Damerkow . . .	2 =	7 =	8 =	Neuhütten . . .	4 =	5 =	9 =
Ndl. Gr. Tuchen . . .	3 =	24 =	8 =	Kögl. Oslawdamerow . . .	2 =	16 =	8 =
Königl. Bütow . . .	7 =	4 =	6 =	Phaschen . . .	6 =	—	11 =
Bernsdorf . . .	14 =	29 =	8 =	Gr. Platenheim . . .	3 =	2 =	6 =
Borntuchen . . .	13 =	17 =	5 =	Kl. Platenheim . . .	3 =	15 =	7 =
Dampen . . .	4 =	23 =	7 =	Kl. Pomeiscke . . .	5 =	2 =	7 =
Damerkow . . .	7 =	23 =	5 =	Przynwors . . .	2 =	25 =	7 =
Damsdorf . . .	13 =	25 =	—	Sonnenwalde . . .	5 =	4 =	—
Gramenz . . .	3 =	14 =	11 =	Sommin . . .	6 =	5 =	1 =
Gröbenzin . . .	5 =	5 =	4 =	Königl. Stüdritz . . .	3 =	24 =	—
Kathkow . . .	10 =	27 =	4 =	Strussow . . .	6 =	11 =	3 =
Königl. Klonezen . . .	4 =	14 =	8 =	Tangen . . .	7 =	10 =	3 =
Krosznow . . .	8 =	16 =	10 =	Gr. Tuchen . . .	12 =	1 =	10 =
Loncken . . .	4 =	2 =	3 =	Kl. Tuchen . . .	6 =	14 =	—
Lupowcke . . .	4 =	18 =	10 =	Bussicken . . .	5 =	1 =	2 =
Mangwitz . . .	4 =	12 =	7 =	Königl. Zerrin . . .	7 =	29 =	7 =
Gr. Massowiz . . .	8 =	1 =	—	Ndl. Zerrin . . .	1 =	13 =	6 =
Kl. Massowiz . . .	5 =	2 =	7 =	Summa . . .	237 rthlr.	22 Sgr.	1 pf.

beizutragen haben.

Die Schulzen=Klementer dieser Ortschaften werden demnach hiemit angewiesen, die gedachten Beträge von den Dorfbewohnern nach dem Klassensteuer=Maassstabe einzuziehen und zur Hälfte bis zum 1. Mai c. zur andern Hälfte aber bis zum 1. September d. J. bei Vermeidung der Execution hier einzuzahlen.

Stolz, den 14. April 1850.

Der Landraths-Amts-Verweser Winterfeld.

Die Gesetze vom 2. März 1859, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so wie die Errichtung und Rentenbanken, wieselben in No. 10. der Gesetzsammlung unter No. 3233 und 3234. publizirt und mittelst welcher zugleich das Sistrirungsgesetz vom 9. October 1848 aufgehoben worden, haben nunmehr die in Ansehung der Reallasten zwischen den Berechtigten und Verpflichteten obwaltenden Rechtsverhältnisse definitiv geordnet, bieten aber namentlich auch den Verpflichteten zur Abbürdung jener Lasten wesentliche Erleichterungen dar. —

In gleicher Weise bestimmt das Gesetz vom 11. März 1850 No. 3237. der Gesetzsammlung pro 1850 No. 11. der Grundsätze wegen der Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben und hebt die angeordnete Sistrirung der Prozesse über Mühlenabgaben auf. —

Wenn nun hiernach durch die Gesetzgebung die Wege vorgezeichnet worden, mittelst welcher es dem Interesse aller Betheiligten entsprechend möglich wird, alle noch bestehenden das Grundeigenthum belastenden Verhältnisse so bald als möglich zu lösen und dabei die billigsten Rücksichten auf die Verpflichteten genommen worden sind, so können Letztere aus der Lage der Gesetzgebung ferner keinen Vorwand entnehmen, sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Berechtigten zu entziehen.

Wo dies daher aus diesem oder irgend einem andern Grunde bisher irgendwo geschehen sein sollte, so wird fortan, sofern wir innerhalb unsers Ressorts durch Klagen oder Anträge der Berechtigten dazu Veranlassung haben dürfen, mit allem Ernst darauf gehalten werden, daß Jeder seine gesetzlich oder kontraktlich feststehenden Verpflichtungen erfülle, und ein geordneter Rechtszustand innerhalb unsers Geschäftsbezirks überall aufrecht erhalten werde.

Im eigenen und wohlverstandenen Interesse aller Verpflichteten fordern wir dieselben hierdurch auf, fortan ihre laufenden Abgaben und Leistungen an die Berechtigten bis zur Ablösung im gesetzlichen Wege prompt und unweigerlich abzuführen; denn wenn gleich nach §. 99. des Ablösungs=Gesetzes und §. 10. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 es gestattet ist,

das Rückstände, welche den doppelten Betrag der ermittelten Jahresrente nicht übersteigen, durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden können, insofern beide Theile hierüber einig sind,

und auch hierin ein geeignetes Mittel dargeboten ist, die bestehenden Verhältnisse auf eine die Verpflichteten möglichst schonende Weise zu lösen, so bleibt doch wohl unbeachtet, daß nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen nur für höchstens zweijährige Rückstände eine solche erleichternde Ablösung zulässig ist, und daß, wenn daher Verpflichtete, die in ihren Leistungen bisher säumig gewesen sind, sich jener gesetzlichen Begünstigung theilhaftig machen wollen, von nun an alles Ernstes darauf bedacht sein müssen, diese Rückstände nicht höher aufkommen zu lassen, damit sie nicht durch eigne Schuld und ohne daß ihnen gesetzlich Schutz gewährt werden könnte, ihren völligen Ruin herbeiführen.

Stargard, den 28. März 1850.

Königliche General-Kommission für Pommern.

B a u e r.

Der unterm 18. v. M. im Kreisblatt No. 13 hinter dem Reservisten Hugo von Schmeling aus Rubenhoff erlassene Steckbrief ist erlöset.

Bütow, den 19. April 1850.

Der Landraths-Amts-Verweser Wintersfeld.

Nach den von den höhern und höchsten Landes-Behörden ergangenen Verfügungen soll das Schornsteinfegerwesen einer nähern Beörterung unterworfen werden, wozu es zunächst auf die Beantwortung folgender Fragen ankommt:

1) Wieviel Wohnhäuser in jeder einzelnen Amtsortschaft und den sämtlichen dazu gehörigen Etablissements, Abbauten zc. vorhanden sind und wie viel Schornsteine sich in denselben befinden.

2) Ob Seitens der ganzen Ortschaft oder einzelner Hausbesitzer wegen Reinigung dieser Schornsteine mit einem Schornsteinfeger, und mit welchem, Kontrakte abgeschlossen und wann dieselben abgelaufen sind, oder ob die ganze Ortschaft oder einzelne Hausbesitzer mit einem Schornsteinfeger, und mit welchem, blos wegen Revision der Schornsteine contrahirt haben und wie lange diese Verträge noch gültig sind.

3) Wie oft und in welchen Zwischenräumen im Jahre das Reinigen der Schornsteine Seitens der angenommenen Schornsteinfeger, oder die Revision der Schornsteine Seitens derselben geschehen ist und wie viel denselben für das Reinigen oder die Revision der Schornsteine jedes Mal gezahlt wird.

4) Ob und event. welche Klagen gegen den Schornsteinfeger wegen Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu erheben sind.

Die Schulzen=Kämter der Amtsortschaften werden hiermit angewiesen, diese Fragen pflichtmäßig und ausführlich zu beantworten und die Beantwortung unter Beifügung der etwa vorhandenen ad 2 gedachten Kontrakte binnen 8 Tagen dem Amte einzureichen. Sollte diesem Termine nicht prompt inne gehalten werden, oder die Beantwortung nicht vollständig erfolgen, so wird sich das Amt veranlaßt sehen, die nöthigen Ermittlungen auf Kosten der betreffenden Ortsschulzen anderweitig anstellen zu lassen.

Bütow, den 16. April 1850.

Königl. Domainen=Kant=Amt.

A n z e i g e n .

Zur Verpachtung der Grasnutzung in den Chaußeegräben und auf den Büschungen einzelner Chaußeestrecken in meinem Baukreise sind nachbenannte Licitations=Termine anberaumt.
1. am 7. Mai c. Vormittags 9 Uhr im Gasthose des Herrn Nemitz in Bütow zur Ausbietung einzelner Strecken zwischen Groß=Polczen und Bütow ebenso zwischen Bütow und Borntuchen.

2. am 8. Mai c. Vormittags 9 Uhr in Krüge zu Alt=Kolziglow desgleichen für die Strecke zwischen Borntuchen und Zuckers.

3. am 9. Mai c. Vormittags 9 Uhr im Krüge zu Zuckers desgleichen für die Strecke von Zuckers bis Friedrichsthal und von Zuckers bis Quackenburg.

4. am 10. Mai c. Vormittags 9 Uhr im Krüge zu Treten desgleichen für die Strecke von Kummelsburg bis Friedrichshuld.

Pacht Liebhaber werden hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Bedingungen unter welchen die Verpachtung geschieht in dem Termine bekannt gemacht werden auch solche in dem Chaußeebau=Büreau zu Bütow einzusehen sind.

Bütow, den 14. April 1850.

Werder, Wegebaumeister.

Allen Herrschaften empfiehlt sich als Kammerjäger Fandre in Stolp.

Getreidepreise zu Bütow am 3. April 1850.

Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln	Stroh.	Heu.
Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Schock.	Centner.
1 rthl. — sgr.	20 sg. — pf.	— rthl. 16 sg.	1 rthl. 10 sg.	15 sgr.	7 rthl. 5 sg.	1 rthl. 5 sgr.

Red. Landraths=Amt.

Druck von W. Delmango.

Das

Rentenbank-Gesetz

vom 2. März 1850

erläutert

durch

M. Müggell,

Obergerichts-Assessor und Spezial-Kommissarius.

Stolz, 1850.

In Commission von H. M. Fritsch's Buchhandlung.

Preis 5 Sgr.

Gedruckt bei W. Delmanzo in Stolp.